

Vorblatt und I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 10 Abs. 6 und § 17 Abs. 1 Z. 2 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG), LGBl. Nr. xx/2011, hat die Landesregierung eine Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz zu erlassen. Diesem Auftrag wird mit vorliegender Verordnung Rechnung getragen.

Zweck der StMSG-DVO ist die Festlegung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes gemäß § 10 Abs. 6 StMSG sowie die Festsetzung der Höhe der Ersatzpflicht von Eltern bzw. Kindern von Bezieherinnen/Beziehern der Mindestsicherung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 2 StMSG. Die Höhe der Ersatzpflicht wird – je nach Angehörigenverhältnis – gestaffelt nach dem Einkommen dargestellt.

2. Inhalt:

Mit 1. März 2011 tritt das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz (StMSG), LGBl. Nr. xx/2011, in Kraft.

Durch vorliegende Verordnung der Landesregierung wird die Höhe des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes gemäß § 10 Abs. 6 StMSG sowie die Höhe der Ersatzpflicht von Eltern bzw. Kindern von Bezieherinnen/Beziehern der Mindestsicherung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 2 StMSG festgesetzt.

Rechtsgrundlage für die Erlassung dieser Verordnung sind § 10 Abs. 6 und § 17 Abs. 1 Z. 2 StMSG.

Die StMSG-DVO – mit Ausnahme des 2. Abschnittes – soll mit 1. März 2011 in Kraft treten. Gemäß § 25 Abs. 2 StMSG können Verordnungen auf Grund des StMSG ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. März 2011 in Kraft gesetzt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die bisherigen durchschnittlichen Ausgaben für Unterkünfte in der offenen Sozialhilfe in den Jahren 2006 bis 2009 betragen €6.450.382,25. Vermehrt um die 20 %-ige nontakeup Rate ergibt eine Grobschätzung der mit dem 1. Abschnitt der vorliegenden Verordnung verbundenen Ausgaben einen Gesamtbetrag von €7.740.458,69. Dieser Steigerungsbetrag von €1.290.076,45 der Gesamtausgaben für den Wohnungsaufwand (100 %) splittet sich in den Landesanteil (60 %) €774.045,87 und den Anteil der Sozialhilfeverbände sowie der Stadt Graz (40 %) €516.030,58.

Die Summe der möglichen Einnahmen aus dem 2. Abschnitt „Ersatzansprüche“ wurde anhand der durchschnittlichen Einnahmen der Jahre 2006 bis 2009 vermehrt um die 20 %-ige nontakeup Rate errechnet. Eine Grobschätzung ergibt auf der Einnahmenseite einen Betrag von €1.574.263,85.

Eine Gegenüberstellung der Mehrausgaben bzw. Mehreinnahmen ergibt geschätzte Mehreinnahmen in der Höhe von €284.187,40. Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher €170.512,44. Der Anteil der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt €113.674,96.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ergänzender Wohnungsaufwand):

Zu Abs. 1: Die Mindeststandards nach § 10 Abs. 1 StMSG (ebenso die Sonderzahlungen gemäß § 10 Abs. 2 StMSG) beinhalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes im Ausmaß von 25 %. Soweit der Wohnbedarf damit nicht gedeckt ist, sind zusätzliche Geldleistungen (Sachleistungen gemäß § 9 Abs. 2 StMSG) zu erbringen. Diese zusätzlichen Geldleistungen sind einzelfallbezogen und dürfen den höchstzulässigen Wohnungsaufwand (§ 2) nicht überschreiten.

Dem Prinzip der Subsidiarität folgend, ist primär allerdings die darüber hinausgehende Übernahme der Kosten von nicht gedecktem Wohnbedarf durch das System der Wohnbeihilfe zu gewährleisten, sofern die Hilfe suchende Person in den Anwendungsbereich der Wohnbeihilfeverordnung fällt. Ist dies nicht der Fall, so sind die Kosten eines angemessenen Wohnbedarfes, soweit sie den im Mindeststandard bereits enthaltenen Anteil übersteigen, auf Grundlage dieser Verordnung zu übernehmen (ergänzender Wohnungsaufwand).

Zu Abs. 2: Kommt es gemäß § 7 Abs. 6 StMSG zu Kürzungen der Mindeststandards (§ 10 Abs. 1 StMSG), ist der ergänzende Wohnungsaufwand anhand der ungekürzten Mindeststandards zu bemessen.

Zu § 2 (Höchstzulässiger Wohnungsaufwand):

Der höchstzulässige Wohnungsaufwand wird unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen regionalen statistischen Daten für Wohnungen festgelegt. Eine über die Bezirksebene hinausgehende Aufschlüsselung konnte mangels Datenlage nicht vorgenommen werden.

Für die Berechnung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes wurde vom Mietpreisspiegel 2010 der Wirtschaftskammer (durch den Ø VPI 2010 erhöht) ausgegangen: Dieser Quadratmeterpreis für Mietwohnungen je Bezirk inkl. der durchschnittlichen Betriebskosten wurde mit den Quadratmetergrößen für Mehrpersonenhaushalte (entsprechend § 2 der Wohnbeihilfenverordnung) multipliziert.

Bei der Bemessung des ergänzenden Wohnungsaufwandes ist der höchstzulässige Wohnungsaufwand aus jener Spalte der Tabelle heranzuziehen, der der jeweiligen Haushaltskonstellation entspricht. Dies begründet sich dadurch, dass zum Einkommen auch jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfe suchenden Person lebenden minderjährigen Angehörigen oder dieser gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtigen volljährigen Angehörigen oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten zählt, der den Mindeststandard gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 lit. a jeweils übersteigt. Bei Hilfe suchenden Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, wird das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft vermutet.

		m2	m2	m2	m2	m2	m2	m2	
PS 2010 + Ø		50	70	80	90	100	110	120	
VPI 2010 1,9% PLUS BK € 1,62/m2		50	70	80	90	100	110	120	
€/m2 ab 60m2	€/m2 bis 60 m2	Politische Bezirke	1 Personen-haushalt	2 Personen-haushalt	3 Personen-haushalt	4 Personen-haushalt	5 Personen-haushalt	6 Personen-haushalt	ab 7 Personen
5,59	5,80	Bruck an der Mur	289,90	391,59	447,53	503,47	559,41	615,35	671,29
5,90	6,10	Deutschlandsberg	305,18	412,99	471,98	530,98	589,98	648,98	707,98
6,51	6,92	Feldbach	345,94	455,78	520,90	586,01	651,12	716,23	781,34
7,22	7,53	Fürstenfeld	376,51	505,72	577,96	650,21	722,45	794,70	866,94
7,22	7,43	Graz Stadt	371,42	505,72	577,96	650,21	722,45	794,70	866,94
6,72	7,02	Graz-Umgebung	351,04	470,05	537,20	604,35	671,50	738,65	805,80
5,39	5,70	Hartberg	284,80	377,32	431,22	485,13	539,03	592,93	646,84
4,58	4,78	Judenburg	238,95	320,26	366,01	411,76	457,51	503,26	549,01
4,58	4,88	Knittelfeld	244,04	320,26	366,01	411,76	457,51	503,26	549,01
5,80	6,31	Leibnitz	315,37	405,85	463,83	521,81	579,79	637,77	695,75
5,39	5,49	Leoben	274,61	377,32	431,22	485,13	539,03	592,93	646,84
6,61	6,72	Liezen	335,75	462,92	529,05	595,18	661,31	727,44	793,57
4,07	4,47	Murau	223,66	284,59	325,25	365,90	406,56	447,22	487,87
6,21	6,51	Mürzzuschlag	325,56	434,39	496,44	558,50	620,55	682,61	744,66
4,78	4,88	Radkersburg	244,04	334,52	382,31	430,10	477,89	525,68	573,47
5,08	5,39	Voitsberg	269,52	355,92	406,77	457,61	508,46	559,31	610,15
6,82	7,84	Weiz	391,80	477,18	545,35	613,52	681,69	749,86	818,03

Zu § 3 (Ersatzansprüche):

Für Leistungen der Mindestsicherung (Mindeststandard sowie ergänzender Wohnungsaufwand) sind gemäß § 17 Abs. 1 Z. 2 StMSG auch die Eltern bzw. die Kinder von Leistungsbezieherinnen/-beziehern zum Ersatz verpflichtet, soweit diese nach Bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für die Bezieherinnen/Bezieher der Mindestsicherung Unterhalt zu leisten. Bei der Festsetzung der Höhe der Ersatzpflicht wird auf das Einkommen (§ 6) und das Angehörigenverhältnis der ersatzpflichtigen Person Bedacht genommen.

Während eines Mindestsicherungsbezuges geleistete Unterhaltszahlungen sind bei der Berechnung der Ersatzansprüche in Abzug zu bringen. Die Ersatzpflicht ist überdies mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung begrenzt, wobei der Nachweis einer im Gegensatz zur Ersatzpflicht niedrigeren Unterhaltsverpflichtung durch den Ersatzpflichtigen zu erbringen ist. Der Nachweis gilt nur durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als erbracht.

Zu §§ 4 und 5 (Ersatzpflicht der Eltern bzw. Kinder):

Soweit Eltern bzw. Kinder von Bezieherinnen/Beziehern der Mindestsicherung nach dem Bürgerlichen Recht verpflichtet sind, für diese Unterhalt zu leisten, sind sie zum Ersatz verpflichtet. Die Höhe der Ersatzpflicht richtet sich nach dem Einkommen der ersatzpflichtigen Person, wobei alle tatsächlichen Einkünfte dieser Person als Einkommen anzusehen sind.

Die unterschiedliche Höhe der Ersatzpflicht der Eltern bzw. Kinder von Bezieherinnen/Beziehern der Mindestsicherung resultiert aus der differierenden Unterhaltsverpflichtung. Gemäß § 143 ABGB gebührt den Vorfahren von ihren Kindern grundsätzlich „angemessener“ Unterhalt, das heißt, dass die Unterhaltshöhe zur Deckung der „angemessenen“ Bedürfnisse des berechtigten Vorfahren ausreichen muss. Die Angemessenheit der zu deckenden Bedürfnisse richtet sich nach den Lebensverhältnissen sowohl des verpflichteten Kindes als auch des berechtigten Vorfahren. Grundsätzlich wird die gleiche Prozentkomponente wie für den Unterhalt erwachsener Kinder heranzuziehen sein und als „angemessen“ 22 % der Bemessungsgrundlage (regelmäßig das Nettoeinkommen) des unterhaltspflichtigen Kindes anzunehmen sein. Gemäß § 143 Abs. 3 ABGB darf jedoch die Unterhaltsleistung des Kindes unter Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährden.